

aus:

Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6, Berlin 1988, S. 43-74.

Wolfgang Ayaß

„Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“.

Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938.

„Anfangs gab es nur politische Häftlinge, Sozialdemokraten, Kommunisten, christliche und liberale Politiker. Um sie in der Öffentlichkeit als minderwertige Menschen zu diffamieren, wurden Kriminelle und sog. 'Asoziale' ins Lager eingeliefert.“¹

Mit diesem Text wird in der KZ-Gedenkstätte Dachau die berühmte Übersichtstafel mit den verschiedenen Farben der „Winkel“ der unterschiedlichen Häftlingskategorien erläutert. Für die Besucher bleibt dieses die einzige Erwähnung der „Asozialen“ in der gesamten Ausstellung. Nichts ist abwegiger als diese Erklärung, die die Verfolgung von „Asozialen“ nur aus dem abwertenden Blickwinkel der „Politischen“ wahrnimmt. Wie will man damit die eigenständigen Überlegungen der Nationalsozialisten für die Verhaftung von „Asozialen“ erklären? Und wie die Tatsache, daß nach den großen Verhaftungswellen gegen „Asoziale“ 1938, die als Aktion „Arbeitsscheu Reich“ bekannt wurden, zeitweise sogar mehr „Asoziale“ als „Politische“ in den Konzentrationslagern gefangengehalten wurden?

Allenfalls in der Anfangsphase der Lager, als politische Schutzhäftlinge in schon jahrzehntealte und in der jeweiligen Region bekannte und gefürchtete Arbeitshäuser gebracht wurden, wie in die Arbeitshäuser Kislau bei Bruchsal oder Breitenau bei Kassel, könnte der Versuch einer Diffamierung der „Politischen“ durch eine Zusammenlegung mit „Asozialen“ eine gewisse Rolle gespielt haben.²

¹ Vgl. Konzentrationslager Dachau 1933-1945, 8. Auflage, München 1978, S.54.

² Vgl. Dietfrid Krause-Vilmar, Das Konzentrationslager Breitenau 1933/34, in: Eike Hennig (Hg.), Hessen unterm Hakenkreuz, Frankfurt 1983, S.469-489.

Mit der Behauptung, die „Asozialen“ seien nur zur Diffamierung der politischen Gefangenen in die Konzentrationslager gebracht worden, werden die eigenständigen Motive der nationalsozialistischen Asozialenverfolgung geleugnet, welche so nicht mehr als spezifisch nationalsozialistisches Unrecht erscheint, mit den bekannten Folgen hinsichtlich der Nicht-Entschädigung im Rahmen der „Wiedergutmachung“.

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung

Wichtigste Grundlage für die Verschleppung von „Asozialen“ in die Konzentrationslager bildete der „Grundlegende Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937.³

Dieser von Reichsinnenminister Frick unterzeichnete *Grunderlaß* brachte erst-[S. 44]malig eine reichseinheitliche Regelung der gegen „Berufsverbrecher“ schon seit 1933 angewandten polizeilichen Vorbeugungshaft. Wichtigste Neuerung war die Ausdehnung der Vorbeugungshaft auf „Asoziale“.⁴

Der Grunderlaß wurde zwar nicht veröffentlicht, war aber andererseits nicht als „geheim“ eingestuft, so daß er innerhalb des Apparates weit verbreitet werden konnte. In der *Frankfurter Zeitung* vom 16. Januar 1938 erschien sogar eine Meldung über den neuen Erlaß und dessen Inhalt,⁵ und Paul Werner, der im Reichskriminalpolizeiamt für die „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ zuständige Kriminalrat, informierte die Fachöffentlichkeit bereits im

³ Der Reichs- und Preußische Minister des Innern, Pol. S-Kr.3 Nr.1682/37-2098, in: Reichssicherheitshauptamt - Amt V - (Hg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung – Erlaßsammlung. Bearbeitet von SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Richrath im Reichssicherheitshauptamt, o.O.,o.J., (Berlin 1942), S.41; im folgenden als „Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ zitiert. Diese ursprünglich als Loseblattsammlung geführte Sammlung enthält jedoch nur die jeweils letzte Fassung der Erlasse, welche im Einzelfall nicht mit der Erstfassung übereinstimmt.

⁴ Zur Geschichte der Vorbeugungshaft vgl. die juristische Dissertation von Karl-Leo Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, Heidelberg 1985; vgl. auch die noch ganz im Geiste der „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ geschriebene Dissertation von Götz Leonhard, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, Diss. Mainz 1952; vgl. Nebe, Aufbau der deutschen Kriminalpolizei, in: Kriminalistik, 12 (1938), S. 4-8.

⁵ Frankfurter Zeitung, 16.1.1938.

Frühjahr 1938 durch einen Artikel in der Zeitschrift *Kriminalistik* ausführlich, zum Teil mit wörtlich übernommenen Passagen.⁶

In einer Vorbemerkung des Erlasses hieß es, die Neuordnung der Kriminalpolizei im Reichsgebiet erfordere eine einheitliche Regelung der polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen. „Die polizeiliche Vorbeugungshaft ist in Auswertung der bisherigen Erfahrungen und der durch die kriminalbiologische Forschung gewonnenen Erkenntnisse zu erweitern.“

Neben recht detaillierten Bestimmungen über die „polizeiliche planmäßige Überwachung“, die von Aufenthaltsverboten und Meldeverpflichtungen über das Verbot alkoholische Getränke zu trinken, bis zur Verpflichtung, „sich ernstlich um Arbeit zu bemühen“, reichen konnte, brachte der Grunderlaß vor allem eine Konkretisierung und Ausweitung des Personenkreises, der in kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden konnte. Es sollten vor allem „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ und Personen, die keine oder falsche Angaben über ihre Personalien machten in Vorbeugungshaft genommen werden, zusätzlich aber auch „wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet“.⁷ Fast beiläufig, so könnte man meinen, wurden die „Asozialen“ in die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ mit einbezogen, ohne das eine nähere Definition, was unter „asozialem Verhalten“ zu verstehen sei, geliefert wurde.

Zur Durchführung bestimmte der Grunderlaß, die polizeiliche Vorbeugungshaft werde in „geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern oder auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes in sonstiger Weise vollstreckt“. Die wenige Monate später folgte die Erklärung, daß unter solchen „Besserungs- und Arbeitslagern“ die Konzentrationslager zu verstehen seien. Die Vorbeugungshaft dauere, bestimmte der Grunderlaß, so lange es ihr Zweck erfordere. Frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren (und danach alle zwölf Monate) müsse vom Reichskriminalpolizeiamt ein Haftprüfungstermin vorgenommen werden. In allen Fällen, in denen die Haft länger als vier Jahre dauere – so bestimmte es jedenfalls der Grunderlaß –, bleibe die Entscheidung Himmler als Chef der Deutschen Polizei vorbehalten.⁸

Alle von der Kriminalpolizei eingelieferten KZ-Häftlinge galten als Vorbeugungshäftlinge, alle von der Gestapo Eingelieferten als Schutzhäftlinge. Für die [S. 45] Zuweisung zu einer bestimmten Häftlingskategorie und die Bedingungen innerhalb der Lager spielte dies keine

⁶ Paul Werner, Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: *Kriminalistik*, 12 (1938), S. 58-61.

⁷ Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 42.

Rolle. Den Schwarzen Winkel der „Asozialen“ konnten also wohl Schutzhäftlinge wie auch Vorbeugungshäftlinge tragen.

Einen Unterschied gab es allerdings bezüglich der offiziellen Haftprüfungstermine. Während bei Schutzhäftlingen vor Kriegsbeginn noch alle drei Monate über eine eventuelle Haftentlassung entschieden werden sollte, waren – wie oben gezeigt – die Haftprüfungstermine der Vorbeugungshäftlinge sehr viel seltener. Bezüglich der „Asozialen“ enthielt die ursprüngliche Fassung des Grunderlasses „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ eine Bestimmung, daß schon nach Ablauf von drei Monaten ein Haftprüfungstermin vorgenommen werden könne. Diese Ausnahmeregelung wurde im Januar 1941 aufgehoben.⁹

Die von Eugen Kogon 1946 aufgestellte – und danach immer wieder abgeschriebene¹⁰ – Behauptung, bei den „BV“-Häftlingen der Konzentrationslager habe es sich um „Befristete Vorbeugungshäftlinge“ gehandelt, woraus erst später aus der Abkürzung „BV-ler“ die Bezeichnung „Berufsverbrecher“ geworden sei, läßt sich weder aus im Zusammenhang mit der Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung bekanntgewordenen Erlassen noch aus den bekannten Kategorieneinteilungen der Lager belegen.¹¹ Die polizeiliche Vorbeugungshaft war, ebenso wie die von der Gestapo verhängte Schutzhaft, grundsätzlich unbefristet.¹² Es hat also keine „Befristeten Vorbeugungshäftlinge“ gegeben, was natürlich nicht ausschließt, daß es diese Bezeichnung im Jargon der Lager gegeben haben mag.

⁸ Ebenda, S. 44.

⁹ In der Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung befindet sich bereits die abgeänderte Form; die ursprüngliche Fassung siehe beispielsweise BA, R 36/1864; der Änderungserlaß: Der Reichsminister des Innern, Pol. S V Nr.1014/41, 23.1.41, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 218.

¹⁰ Beispielsweise in: Buchenwald. Ein Konzentrationslager, Frankfurt 1984, S. 32.

¹¹ Vgl. Eugen Kogon, Der SS-Staat. Das System der Deutschen Konzentrationslager, 8. Auflage, München 1979, S. 68; siehe auch BA, R 22/1469, S. 17.

¹² Vgl. Paul Werner, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: Kriminalistik, 12 (1938). S. 61.

**„Ein einmaliger, umfassender und überraschender Zugriff“ –
die Gestapoaktion gegen „Arbeitsscheue“ im April 1938**

Obwohl also die kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft gegen „Asoziale“ schon seit Dezember 1937 möglich war, ging Heinrich Himmler durch einen Erlaß vom 26. Januar 1938 mit der Gestapo zunächst in einer einmaligen Verhaftungsaktion gegen „Arbeitsscheue“ vor.¹³

Ausdrücklich wies er unter Bezug auf den Grunderlaß „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ darauf hin, daß eigentlich nur die Kriminalpolizei ermächtigt sei, „unter gewissen Voraussetzungen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie asoziale Elemente in Vorbeugungshaft zu nehmen“. Doch Himmler wollte nicht warten bis der Apparat der Kriminalpolizei in Schwung gekommen war:

„Der Umfang und die verschiedenartige Zusammensetzung des in Betracht kommenden Personenkreises bringen es mit sich, daß die reibungslose und völlige Durchführung der geplanten Maßnahmen noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Diese allmähliche Durchführung steht der Erfassung des größten Teils der in Frage kommenden Elemente, wie der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Trinker und Landstreicher, nicht entgegen, weil sie einen fest umrissenen und jederzeit identifizierbaren Personenkreis darstellen.“¹⁴

Da aber zu erwarten sei, daß alle, die lediglich wegen nachgewiesener Arbeitsunwilligkeit unter den Begriff der „Asozialen“ im Sinne des Grunderlasses zu zäh-[S. 46]len seien, nach Bekanntwerden der Maßnahmen „sofort Arbeitswilligkeit vortäuschen (würden, d.V.), ohne aber nach wie vor fruchtbare Arbeit zu leisten“, sei ein „einmaliger, umfassender und überraschender Zugriff“ erforderlich. Als „Arbeitsscheue“ definierte der Erlaß „Männer im arbeitsfähigen Lebensalter, deren Einsatzfähigkeit in der letzten Zeit durch amtsärztliches Gutachten festgestellt worden ist oder noch festzustellen ist, und die nachweisbar in zwei Fällen die ihnen angebotenen Arbeitsplätze ohne berechtigten Grund abgelehnt oder die Arbeit zwar aufgenommen, aber nach kurzer Zeit ohne stichhaltigen Grund wieder aufgegeben haben.“¹⁵

¹³ Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, B.Nr. S - PP (II E)-7677/37g, 26.1.1938, in: Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 46.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Ebenda, S.47.

Die örtlichen Arbeitsämter wurden angewiesen, die ihnen bekannten „Arbeitsscheuen“ festzustellen und den Staatspolizeistellen zu melden.¹⁶ Außerdem sollten die Gestapostellen von sich aus Ermittlungen über die in ihrem Bezirk wohnenden „arbeitsscheuen Elemente“ anstellen und sich mit Ortspolizei, Kriminalpolizei, Wohlfahrtsämtern sowie den Dienststellen der NS-Volkswohlfahrt in Verbindung setzen. In erster Linie sei es aber Aufgabe der örtlichen Arbeitsämter die „Arbeitsscheuen“ festzustellen. Die ermittelten Personen seien in der Zeit vom 4. bis 9. März 1938 in von der Gestapo verhängte Schutzhaft (also nicht kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft) zu nehmen und ausschließlich dem Konzentrationslager Buchenwald zu überstellen.

Himmlers Erlaß betont ausdrücklich die Einmaligkeit dieser Gestapoaktion. Nach Abschluß der Verhaftungsaktion etwa noch bekanntwerdende „Fälle“ sollten die Gestapostellen bzw. die Arbeitsämter direkt an die zuständigen Kriminalpolizeistellen abgeben, die dann kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft in Sinne des Grunderlasses verhängen sollten.¹⁷

Der zu erfassende Personenkreis war in Himmlers Erlaß nur recht vage umschrieben; beispielsweise war nicht festgelegt, in welchem konkreten Zeitraum die als Verhaftungsgrund angegebene „zweimalige Arbeitsverweigerung“ vorgekommen sein mußte. Den unteren Ebenen des Verfolgungsapparates blieb also wohl durchaus beabsichtigt recht viel Spielraum bei der Umsetzung der Razzia.

In einem Schreiben der Würzburger Gestapo an die mainfränkischen Bezirksämter bzw. an die Bürgermeister der in diesem Gebiet liegenden Städte wurde die Vorgehensweise konkretisiert. Die von den Bezirksämtern gemeldeten Personen seien zunächst festzunehmen und dann „eingehend zur Anschuldigung wegen Arbeitsscheue einzuvernehmen“.¹⁸ Dabei seien die Arbeitsverhältnisse seit 1. April 1937, also die des letzten Jahres, festzustellen. Eine Hausdurchsuchung sei nur bei vermuteter politischer oder krimineller Betätigung erforderlich. Ausdrücklich von der Festnahme ausgenommen waren Personen, die ein festes Arbeitsverhältnis nachweisen konnten. Außerdem offensichtlich gebrechliche und zu mindestens 30 Prozent erwerbsbeschränkte Personen. Zusätzlich bestimmte die Würzburger Gestapo, daß Mitglieder

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ Die Einmaligkeit ergibt sich auch aus einem Schreiben des Reichskriminalpolizeiamtes vom 24.2.1938, Tgb. Nr. RKPA 337/38 G, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 58.

¹⁸ BA, Slg. Schumacher/271.

der NSDAP, der SA, der SS, des Nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps und des Nationalsozialistischen Fliegerkorps selbstverständlich nicht verhaftet werden durften.

[S. 49] Daß die städtischen Wohlfahrtsämter bzw. die Dienststellen der NS- Volkswohlfahrt dieses Gebiets tatsächlich in die Denunziationen ihrer Klientel einbezogen waren, ergibt sich aus der Anweisung der Würzburger Gestapo, die Beteiligung dieser Institutionen gegenüber den Verhafteten geheimzuhalten.¹⁹

Auch die Staatspolizeileitstelle München sah sich in einem Schreiben an die oberbayerischen Bezirksamter veranlaßt, den zu erfassenden Personenkreis näher zu bestimmen:

„Die Aktion beschränkt sich ausschließlich auf *einsatzfähige* Männer, die dann im KZ. Buchenwald positive Arbeit zu leisten haben werden. Auf Trinker, alte Landstreicher und dergl. wird daher kein Wert gelegt. Ebenso wenig fallen darunter Kriminelle und solche Elemente, bei denen nicht die Möglichkeit besteht, daß sie nach Vortäuschung von Arbeitswilligkeit den fortlaufenden Maßnahmen der Kriminalpolizei in Verfolg des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 14.12.37 entziehen können, z.B. Zigeuner. Der Begriff des Arbeits scheuen ist nicht zu eng auszulegen. Es fallen darunter selbstverständlich auch von den Arbeitsämtern nicht erfaßte Personen, bei denen auf Grund ihres gesamten Verhaltens mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie wiederholten Bemühungen der zuständigen Stellen, sie in geregelte Arbeit zu bringen, unzugänglich gewesen waren.“²⁰

Die Gestapoaktion wurde hier also nur als Auftakt zu einer umfassenderen Verfolgung von „Asozialen“ gesehen.

Die Gestapo verschob die Razzia mehrfach und führte sie schließlich vom 21. bis 30. April 1938 durch.²¹

Als Grund für eine der Verschiebungen führte die Gestapo Würzburg am 23. März die Arbeitsüberlastung der einzelnen Dienststellen wegen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Volksabstimmung über den „Anschluß“ Österreichs und der bevorstehenden Reichstagswahl an.²²

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle München, B.Nr.g 30 021 /37 II D, 26.2.1938, Archiv der Gedenkstätte Dachau, Nr. 19.635; ebenfalls BA, Slg. Schumacher/399, Unterstreichung im Original.

²¹ Zur Verschiebung siehe Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S.58, S.64, S.79; siehe auch Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle München, 13.4.38, BA, Slg.Schumacher/271.

²² BA, Slg.Schumacher/271.

„Arbeitsscheue“ in Buchenwald

Bereits am 21. April, dem ersten Tag der Razzia, traf im Konzentrationslager Buchenwald der erste Transport mit 21 Verhafteten ein.²³

In einer handschriftlichen Eintragung auf der täglichen Stärkemeldung wurde dieser Transport zunächst als „Arbeitsscheu Reich“ bezeichnet, in den darauffolgenden Tagen nannte man die Neueingelieferten auch „Arbeitszwangshäftlinge Reich“. In Buchenwald hat sich jedoch schnell die Bezeichnung „Arbeitsscheue Reich“ (abgekürzt „ASR“) durchgesetzt, ein Begriff, der sich in den Erlassen und im Schriftverkehr im Umfeld der Razzia allerdings an keiner Stelle finden läßt.²⁴

Im Laufe des Monats Mai 1938 stieg die Zahl der „Arbeitsscheuen“ in Buchenwald steil an, am 12. Juni – dem Tag vor dem Beginn der noch zu schildernden Großrazzia der Kriminalpolizei – verzeichnete die Buchenwalder Stärkemeldung bereits 1930 „Arbeitsscheue Reich“.²⁵

[S. 50]

Asozialenkarteien

Da die Gestapo keine eigenen Dossiers über „Arbeitsscheue“ und „Asoziale“ führte, mußte sie – wie der Erlaß auch ausdrücklich bestimmte – die Kenntnisse der Fachleute bei den Arbeitsämtern und den kommunalen Wohlfahrtsämtern nutzen. Auf eine Erfassung des in Frage kommenden Personenkreises durch spezielle Asozialenkarteien konnten auch diese im Frühjahr 1938 nur punktuell zurückgreifen. Einzelne Kommunen wie Frankfurt/Oder besaßen bereits ihre Asozialenkartei²⁶, an anderen Orten war man aber noch nicht so weit, in Berlin beispielsweise

²³ BA, NS 4, Bu/137.

²⁴ In Dachau existierte dagegen in den Stärkemeldungen die Abkürzung „AZR“, vermutlich für „Arbeitszwangshäftlinge Reich“; vgl. Konzentrationslager Dachau, München 1978, S. 206.

²⁵ BA, NS 4, Bu/137. Vgl. auch Buchenwald, Mahnung und Verpflichtung. Dokumente und Berichte, Hrsg. Internationales Buchenwaldkomitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer in der DDR, Berlin o.J.(1962), S. 606; dort wird fälschlicherweise der 5.5.38 als erster Einlieferungstermin von „Arbeitsscheuen“ genannt. Pingel nennt als Größenordnung der Gestapoaktion ca. 1500 Verhaftungen. Vgl. Falk Pingel, Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978, S. 71.

²⁶ o.V., Auswärtige Pflichtarbeit zur Auflockerung des Restbestandes der Arbeitslosen, in: Der Wanderer 54 (1937), S.170.

plante man 1938 erst, die alte Warnkartei der Wohlfahrtsverwaltung zu einer umfassenden Asozialenkartei auszubauen.²⁷

Die großen regionalen Asozialenkarteien, wie sie aus Württemberg, Hessen, Sachsen, Thüringen und dem Rheinland bekanntgeworden sind, befanden sich im Frühjahr 1938 erst im Aufbau bzw. in der Planung.²⁸

Relativ weit fortgeschritten waren allerdings die Karteien der Wandererfürsorge. Das Verbandsorgan *Der Wanderer* veröffentlichte schon seit 1934 eine „Fahndungskartei für Asoziale“, und in Bayern und Württemberg bestanden regionale Karteien über die Wohnungslosen.²⁹

Auswahl auch durch die Fürsorge

Die Auswahl der zu Verhaftenden verlief nicht überall reibungslos. Dafür gibt allein die Tatsache einen Hinweis, daß zwischen der Ankündigung der Razzia und deren Abschluß über drei Monate vergingen.

Auf einer Unterausschußsitzung des Wohlfahrtsausschusses des Deutschen Gemeindetags konnten die dort versammelten Fürsorgevertreter schon einige Wochen vor der Verhaftungsaktion erfahren, daß die Reichsanstalt für Arbeit „in Gemeinschaft mit der Geheimen Staatspolizei eine Unterbringung asozialer und arbeitscheuer Elementente in Konzentrationslagern plane“. Mehrere Anwesende der Sitzung erhoben Bedenken. „Es wurde allgemein empfohlen, entsprechenden Wünschen der Reichsanstalt nicht nachzukommen“, berichtete der Oberbürgermeister von Görlitz über diese Sitzung.³⁰

Wie die Arbeitsämter konkret vorgehen, ist ebenfalls aus Görlitz bekannt. Dort rief der Abteilungsleiter der Arbeitsvermittlung bei der Stadtverwaltung an, um sich per kleinem Dienstweg telefonisch „arbeitscheue und asoziale Elemente“ nennen zu lassen. Ein untergeordneter Stadtoberinspektor fand nichts dabei, bereitwillig vier Namen zu nennen. Der Leiter des

²⁷ Heinrich Haeckel, Das Bewahrungswesen der Reichshauptstadt Berlin, in: Soziale Praxis 47 NF (1938), S.390.

²⁸ Vgl. Robert Ritter, Die Aufgaben der Kriminalbiologie und der kriminalbiologischen Bevölkerungsforschung, in: Kriminalistik, 15 (1941), S. 0; für Württemberg vgl. o.V., Eine Asozialen-Kartei, in: Stuttgarter Neues Tagblatt, 21.3.1938.

²⁹ Für Bayern vgl. Wolfgang Ayaß, Die Verfolgung der Nichtseßhaften im Dritten Reich, in: Zentralvorstand Deutscher Arbeiterkolonien (Hg.), Ein Jahrhundert Arbeiterkolonien. „Arbeit statt Almosen“ - Hilfe für Obdachlose Wanderarme 1884-1984, Freiburg 1984, S.92; die württembergische Kartei umfaßte im März 1937 bereits 3000 Namen, vgl. HStA Stuttgart, Bestand E 151 III, Bü 2511.

Görlitzer Arbeitsamt übersandte daraufhin ein als „geheim“ klassifiziertes Einschreiben mit vier Fragebögen, die die Stadtverwaltung ausfüllen sollte, da die genannten Personen fast alle dem Arbeitsamt nicht bekannt waren. Als Zweck der Erfassungsaktion teilte das Arbeitsamt mit: [S. 51] „Ich weise darauf hin, daß in ein Konzentrationslager der SS in Mitteldeutschland nur solche Personen eingewiesen werden sollen, die als notorische Verbrecher und asoziale Elemente den zuständigen Wohlfahrtsbehörden bekannt sind.“³¹

Der Görlitzer Oberbürgermeister, dem dieses Schreiben nun auf dem offiziellen Dienstweg vorgelegt wurde, wies das Ansinnen des Arbeitsamtes zurück. Für die Einweisung in die Konzentrationslager sei allein die Staatspolizei zuständig; er wisse nicht, was ausgerechnet die Arbeitsämter damit zu tun hätten. Außerdem verwies er auf die Reichsfürsorgepflichtverordnung (RFV) mit der dort schon lange möglichen Internierung von „Arbeitsscheuen“. Mit diesem fürsorgerechtlichen Unterbringungsverfahren hätten aber weder Staatspolizei noch Arbeitsämter etwas zu tun.³²

Nicht überall zeigte man so viel Skrupel wie in Görlitz. In Münster waren bei der Gestapoaktion drei „arbeitsscheue Unterstützungsempfänger“ verhaftet worden. Der dortige Bezirksfürsorgeverband, der wußte, daß die Verhafteten nach Buchenwald gebracht worden waren, begrüßte die Verschleppung:

„Trotz der auf den ersten Blick nur geringen Zahl der Betroffenen war der Erfolg der Aktion in arbeitsfürsorglicher Beziehung doch recht bedeutend. Ganz abgesehen davon, daß die drei Betroffenen selbst für die Dauer ihrer Unterbringung aus der öffentlichen Fürsorge ausscheiden und nur die zurückgebliebenen Familien zu betreuen sind, war die moralische Wirkung in der Arbeitsfürsorge und -vermittlung stark fühlbar. Eine Anzahl unsicherer Elemente, die zuvor besonderer Betreuung bedurften, verzichteten auf weitere Unterstützung für sich und ihre Familien. Unter ihnen befanden sich insbesondere auch die Unterstützten, die der Geheimen Staatspolizei gemeldet worden waren und von ihr vernommen worden sind, die aber aus irgendeinem Grunde für die Unterbringung nicht in Frage kamen. Bei einem großen Teil der nicht unmittelbar betroffenen Unterstützten machte sich in der Zeit nach den Inhaftierungen eine größere Arbeitsfreudigkeit und - Leistung bei der Pflichtarbeit bemerkbar.“³³

³⁰ Der Oberbürgermeister Görlitz, 21.3.38, 10/263g, BA, R 36/1860.

³¹ Arbeitsamt Görlitz, W 5309-928 g, 8.3.1938, BA, R 36/1860.

³² Der Oberbürgermeister Görlitz, 10.3.38, BA, R 36/1860.

³³ Der Oberbürgermeister, Bezirksfürsorgeverband, Münster-Stadt, 17.6.38, BA, R 36/1860.

Neben dieser disziplinierenden Wirkung auf die übriggebliebenen Fürsorgepflichtarbeiter legte der Münsteraner Bezirksfürsorgeverband Wert auf die Feststellung, daß die KZ-Unterbringung von „Arbeitsscheuen“ im Gegensatz zur alten fürsorgerechtlichen Arbeitshausunterbringung gemäß Paragraph 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung den Fürsorgeverbänden keinerlei Kosten verursache. Man habe deswegen aus Kostengründen bisher nur in ganz besonders dringenden Fällen von der Arbeitshausunterbringung Gebrauch machen können. (Der genannte Paragraph ermöglichte bereits seit 1924 die Internierung derjenigen Fürsorgeempfänger in geschlossenen Anstalten, die aufgrund „sittlichen Verschuldens“ sich selbst oder unterhaltsberechtigter Angehörige hilfsbedürftig werden ließen. Diese Arbeitsanstalten waren nicht selten mit Arbeitshäusern identisch, in denen die strafrechtliche Arbeitshausunterbringung vollstreckt wurde.)

Durch die Erfolge der Gestapoaktion ermutigt, schlug der Münsteraner Bezirksfürsorgeverband vor, die Aktion auf die „übrigen Asozialen“ auszudehnen.³⁴

[S. 52] Die Verhaftungen der Gestapo erstreckten sich auch auf Fürsorgeempfänger, die bereits in solchen Arbeitsanstalten interniert waren.

Am 14. März 1938 trafen sich in Berlin Ministerialrat Fritz Ruppert von der Fürsorgeabteilung des Reichsinnenministeriums und Ministerialrat Karl Zindel vom Hauptamt Sicherheitspolizei zu einer Besprechung über den Arbeitseinsatz für „Zwecke des Vierjahresplans“ von bereits aufgrund des Paragraphen 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung in Arbeitsanstalten zwangsuntergebrachten Fürsorgeempfängern. Zu der Besprechung zog man auch Hauptreferent Zengerling vom Deutschen Gemeindetag hinzu. Die Herren vereinbarten einen Erlaß über die Herausgabe der in Anstalten der Fürsorgeverbände untergebrachten Personen an die Gestapo. Dieser Erlaß wurde in den nächsten Tagen über die Landesregierungen bzw. die preußischen Oberpräsidenten den Landes- bzw. Bezirksfürsorgeverbänden zugestellt.³⁵ Die Leiter der Arbeitsanstalten wurden angewiesen, der Gestapo bis Anfang April 1938 eine Liste der aufgrund Paragraph 20 RFV zwangsweise Untergebrachten zuzustellen und die betreffenden Personen an die Gestapo auszuliefern. In den Listen seien diejenigen Personen kenntlich zu machen, die zur Fortführung eines eventuell mit der Arbeitseinrichtung verbundenen landwirtschaftlichen Betriebes unentbehrlich seien. Die endgültige Entscheidung über die

³⁴ Ebenda.

³⁵ Der Reichs- und Preußische Minister des Innern, Nr. VW I 4/38,7226, 14.3.1938, BA R 36/1860.

Auslieferung blieb jedoch der Gestapo vorbehalten. Die Kosten des – wie es hieß – „anderweiligen Arbeitseinsatzes“ im Rahmen des Vierjahresplans, einschließlich der Kosten für Lebensbedarf und Überführung an den „neuen Arbeitsplatz“ trage der Reichsführer-SS.

[S. 53] Für die Fürsorgeverbände brachte diese neue Möglichkeit der Asozialenbekämpfung in finanzieller Hinsicht entschiedene Vorteile. Die fürsorgerechtliche Arbeitshausunterbringung war auf längstens ein Jahr befristet und mußte bei den Trägern der Arbeitseinrichtungen mit Pflegesätzen bezahlt werden, die oft die Größenordnung der zuvor gewährten Fürsorgerichtsätze überschritten. Durch eine Auslieferung der internierten Fürsorgeempfänger an die Gestapo konnten also enorme Kosten eingespart werden.

Auftakt in München

Himmlers Gestapoaktion hatte ein kleines Münchner Vorspiel. Bereits am 15. Januar 1938 veranlaßte Himmler eine auf München begrenzte Razzia gegen Bettler, offensichtlich weil er als Reichsführer-SS im Dezember 1937 in der Münchner Dienenstraße in unmittelbarer Nähe des Marienplatzes auf offener Straße von der 37jährigen Bettlerin Anna Ra. angebettelt wurde, einer Mutter von vier Kindern, die bei einem landwirtschaftlichen Arbeitsunfall beide Beine unterhalb der Knie verloren hatte.

In einem an die Staatspolizeistelle München gerichteten Fernschreiben befahl Himmler, alle Bettler festzustellen, „die zur Zeit in München ihr Unwesen treiben“. Über jeden einzelnen Fall wünschte Himmler Bericht. „Jeder Bettler, der arbeitsscheu ist, ist sofort einem Konzentrationslager zuzuführen“.³⁶

Die daraufhin in München von der Ordnungspolizei mit Unterstützung der Kriminalpolizei durchgeführte Razzia erbrachte 37 Festnahmen, 36 Männer und eine Frau. Der vom Polizeipräsidium München angefertigte Bericht gibt lediglich bei einem der Festgenommenen, einem „amtsbekannten“ 64jährigen jüdischen Bettler, eine KZ-Einweisung nach Dachau an. Der „Gewohnheitsbettlerin Anna Ra.“ wurde die Polizei im übrigen bei dieser Razzia nicht habhaft, nach ihr, so schließt der Bericht, werde weiter gefahndet.³⁷ Die Bedeutung dieser relativ begrenzten Münchner Razzia liegt vor allem in der dabei von Heinrich Himmler erstmals geäußerten Absicht, „arbeitsscheue Bettler“ direkt durch die Polizei auf Dauer in die

³⁶ Bay. HStA München, MInn 71576, 15.1.1938.

³⁷ Bay. HStA München, MInn 71576, 25.1.1938.

Konzentrationslager zu bringen. Elf Tage später initiierte er mit der geschilderten groß-angelegten Gestapoaktion den ersten Teil der Aktion „Arbeitsscheu Reich“.

Die „Juniaktion“ der Kriminalpolizei

Noch vor Abschluß der Gestapoaktion konnte das Reichskriminalpolizeiamt seinerseits am 4. April 1938 seinen untergeordneten Kriminalpolizeiabteilungen ausführliche Durchführungsrichtlinien zum Grunderlaß Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung vorlegen. Für den hier untersuchten Zu-[S. 54]sammenhang ist vor allem die dort vorgenommene genauere Definition der zu erfassenden „Asozialen“ von Interesse:

„Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches, Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z.B. asozial:

a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen);

b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z.B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).

In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen. Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob eine Person als asozial zu bezeichnen ist, in keinem Falle Platz greifen. Dieses Gebiet bleibt nach wie vor der Geheimen Staatspolizei vorbehalten (Schutzhaft).³⁸

Im Unterschied zum Grunderlaß enthüllen die Richtlinien vom 4. April 1938, was unter „Besserungs- und Arbeitslagern“ verstanden wurde. Die polizeiliche Vorbeugungshaft werde „bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit

³⁸ Reichskriminalpolizeiamt, Tgb. Nr. RKPA. 60⁰¹ 250/38, 4.4.1938, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S.71; in der Erlaßsammlung befandete sich nur die 1941 abgeänderte Form der Richtlinien; die ursprüngliche Fassung siehe StA Marburg, Bestand 180 Hofeismar, Nr.3652.

das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders entscheidet, in staatlichen Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt.“³⁹

Bei Männern sei das für die Kriminalpolizeileitstellen Königsberg, Berlin, Stettin, Hamburg, Bremen, Breslau und Hannover das Konzentrationslager Sachsenhausen; für die Kriminalpolizeileitstellen Dresden, Düsseldorf, Halle und Köln das Konzentrationslager Buchenwald. Für die Kriminalpolizeileitstellen München, Stuttgart, Frankfurt und für Juden aus allen Bezirken war das Konzentrationslager Dachau zuständig. Für die in Vorbeugungshaft genommenen Frauen war das Konzentrationslager Lichtenburg vorgesehen.⁴⁰ Ausdrücklich wiederholen die Richtlinien, daß die Dauer der polizeilichen Vorbeugungshaft zeitlich unbeschränkt sei.

Es dauerte nur noch einige Wochen bis kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft in großem Umfang gegen „Asoziale“ verhängt wurde. Unter dem Datum vom 1. Juni 1938 verschickte das Reichskriminalpolizeiamt einen von Heydrich unterzeichneten und als „streng vertraulich“ gekennzeichneten Schnellbrief an die Kriminalpolizeileitstellen des Reiches:

„Da das Verbrechen im Asozialen seine Wurzeln hat und sich fortlaufend aus ihm ergänzt, hat der Erlass des RuPrMdl.v. 14.Dezember 1937 - Pol.S.- Kr.3 Nr.1682/37 - 2098 - der Kriminalpolizei weitgehende Möglichkeiten gegeben, neben den Berufsverbrechern auch alle asozialen Elemente zu erfassen, die durch ihr Verhalten der Gemeinschaft zur Last fallen und sie dadurch schädigen. Ich habe aber feststellen müssen, daß der Erlaß bisher nicht mit der erforderlichen Schärfe zur Anwendung gebracht worden ist. Die straffe Durchführung des Vierjahresplanes erfordert den Einsatz aller arbeitsfähigen Kräfte und läßt es nicht zu, daß asoziale Menschen sich der Arbeit entziehen und somit den Vierjahresplan sabotieren.“⁴¹

[S. 55] Der einleitende Satz appellierte an die Berufsehre der beteiligten Kriminalbeamten, die in der Bekämpfung von echten Verbrechern ihre eigentliche Aufgabe sahen und vielleicht nicht so recht einsehen wollten, warum sie sich neuerdings auch noch mit harmlosen „Asozialen“ herumschlagen sollten. Das Verbrechen habe „im Asozialen“ seine Wurzeln und ergänze sich sogar fortlaufend aus ihm. Das war die Quintessenz der im Grunderlaß angesprochenen neuen „Erkenntnisse kriminalbiologischer Forschung“.

³⁹ Ebenda, S. 71.

⁴⁰ Diese Aufteilung befindet sich nur in der ursprünglichen Fassung der Richtlinien, StA Marburg, Bestand 180 Hofgeismar, Nr.3652.

⁴¹ Reichskriminalpolizeiamt, Tgb. Nr. RKPA 60⁰¹/295.38, 1.Juni 1938, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung.

Heydrich bestimmte die zu verhaftenden Personengruppen:

„1. Ohne Rücksicht auf die bereits vom Geheimen Staatspolizeiamt im März d.J. durchgeführte Sonderaktion gegen Asoziale sind unter schärfster Anwendung des Erlasses vom 14. Dezember 1937 in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 aus dem dortigen Kriminalpolizeileitstellenbezirk *mindestens* 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen

- a) Landstreicher, die zur Zeit ohne Arbeit von Ort zu Ort ziehen;
- b) Bettler, auch wenn diese einen festen Wohnsitz haben;
- c) Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen, wenn sie keinen Willen zur geregelten Arbeit gezeigt haben oder straffällig geworden sind;
- d) Zuhälter, die in ein einschlägiges Strafverfahren verwickelt waren – selbst wenn eine Überführung nicht möglich war – und heute noch in Zuhälter- und Dirnenkreisen verkehren oder Personen, die im dringenden Verdacht stehen, sich zuhälterisch zu betätigen;
- e) solche Personen, die zahlreiche Vorstrafen wegen Widerstandes, Körperverletzung, Raufhandels, Hausfriedensbruchs u. dgl. erhalten und dadurch gezeigt haben, daß sie sich in die Ordnung der Volksgemeinschaft nicht einfügen wollen.

Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen sowie solche, die bereits einmal in polizeilicher Vorbeugungshaft oder in Sicherungsverwahrung untergebracht waren und sich seitdem gut geführt haben, sind nicht in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

2. Ferner sind ebenfalls in der Woche vom 13. bis 18. Juni alle männlichen Juden des Kriminalpolizeileitstellenbezirks, die mit mindestens einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Monat bestraft sind, in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.“⁴²

Der Erlaß bietet von seinem Wortlaut her handfeste Indizien, daß es bei dieser Verhaftungsaktion nicht ausschließlich um eine – wie auch immer definierte – vorbeugende Verbrechensbekämpfung gegangen ist. Insbesondere der wiederholte Hinweis auf den „Vierjahresplan“ macht hellhörig. Wenn es um die unterstellte Gefährlichkeit von „Asozialen“ gegangen wäre, hätte man sicher auch Frauen und Arbeitsunfähige mit verhaften müssen. Die Kriminalpolizei-stelle Würzburg betonte in einem Schreiben an untergeordnete Stellen die Absicht der Aktion: „nur arbeitsfähige männliche Personen“ seien festzunehmen.⁴³

⁴² Ebenda, Unterstreichung im Original.

⁴³ Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Würzburg, 8.6.38, BA, Sgl. Schumacher/271.

Nicht die angebliche Gefährlichkeit des einzelnen Asozialen, sondern dessen Arbeitsfähigkeit war das ausschlaggebende Verhaftungskriterium.⁴⁴ Auch die Angabe einer Mindestzahl von zu Verhaftenden (zweihundert pro Kriminalpolizeileitstellenbezirk) läßt sich wohl kaum mit normativ erfaßbaren Kriterien vereinbaren. Die Bestimmung, diejenigen Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, nicht als „Asoziale“ zu verhaften, gibt einen weiteren Hinweis auf das Ziel der Arbeitskräftebeschaffung.

[S. 56] Auch ein Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle München an die Gemeindepolizei Rosenheim betonte, daß es sich bei den „genannten Asozialen um *arbeitsfähige*, männliche Personen handeln muß, die in keinem festen Arbeitsverhältnis stehen, während bei den männlichen Juden Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit nicht erforderlich sind, und es auch gleichgültig ist, wann die Strafen verhängt wurden.“⁴⁵

Die zu verhaftenden Personengruppen sind im Schnellbrief des Reichskriminalpolizeiamtes vom 1.Juni 1938 im Vergleich zur Gestapoaktion vom April 1938 sehr viel genauer definiert. Landstreicher, Bettler, Zigeuner und nach Zigeunerart herumziehende Personen werden als erste genannt. Während es bei der Gestapoaktion offensichtlich in erster Linie um sesshafte Fürsorgeempfänger ging, zielte die Juniaktion der Kriminalpolizei in hohem Maße auf wohnungslose Personen. Diese waren bei der Gestapoaktion in den Anweisungen der unteren Ebenen ja teilweise explizit ausgenommen, während die Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes vom April ja ausdrücklich festgelegt hatten, daß bei der Verhängung von Vorbeugungshaft „in erster Linie Asoziale ohne festen Wohnsitz“ zu berücksichtigen seien.

Verhaftungen

⁴⁴ Darauf hat Hans Buchheim schon 1959 hingewiesen. Vgl. Hans Buchheim, Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd.2, Stuttgart 1966, S. 193; auf derselben Linie argumentiert Döring 1964, vgl. Hans-Joachim Döring, Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1964, S. 57.

⁴⁵ Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeileitstelle München, 4.6.38, BA, Slg. Schumacher/399, Unterstreichung im Original.

Pünktlich begannen in den Morgenstunden des 13. Juni 1938 Kriminalpolizeibeamte im gesamten Reich mit der Verhaftung von „Asozialen“. Sie durchkämmten Nachtsyle, Einrichtungen der Wandererfürsorge wie „Herbergen zur Heimat“ und sog. wilde Herbergen.⁴⁶ So tauchten in der Nacht von 12. zum 13. Juni in der Wandsbecker „Herberge zur Heimat“ Kriminalpolizeibeamte auf, nahmen – wie die Herbergseltern berichten – eine „sehr scharfe Durchprüfung“ vor und verhafteten 6 der 42 Herbergsgäste.⁴⁷ Auch im Wandererheim der Bodelschwingschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld erschienen am 13. Juni morgens um 6 Uhr zwei Polizeibeamte und erklärten, sie müßten aufgrund einer Geheimverfügung sämtliche Insassen des Wandererheims überprüfen. Nach mehrstündiger Untersuchung verhafteten sie neun Wohnungslose. Den Verantwortlichen der Bodelschwingschen Anstalten gelang es allerdings in langwierigen Verhandlungen sie wieder freizubekommen. Die Verhafteten erhielten jedoch die Auflage, sich in die Arbeiterkolonie „Heimathof“ zu begeben, einer den Bodelschwingschen Anstalten angeschlossenen stationären Einrichtung der Wandererfürsorge. Anlässlich der Verhandlungen um die Freilassung stellte das Betheler Personal über diese neun Personen kurze Charakteristiken zusammen. Da es sich dabei um eines der wenigen vorhandenen Dokumentge handelt, das überhaupt nähere Angaben über Verhaftete dieser Razzia macht, zitiere ich es vollständig:

⁴⁶ Ein Schreiben des RKPA vom September 1938 erwähnt ausdrücklich, daß die Herbergen bei der Juniaktion durchkämmt wurden; Reichskriminalpolizeiamt, Tgb. Nr. RKPA. 60⁰¹/347.38, 1.9.1938, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 90.

⁴⁷ StA Hamburg, Sozialbehörde I, EF 61.22, 31.7.1938.

[S. 57] „Sch., Albert, geb. am 2.6.99 in O., Landmessergehilfe,
ist seit dem 2.6.38 bei uns. Er kam aus einem Arbeitslager, wo er etwa ein Jahr untergebracht
war. Urgroßvater, Großvater und Vater waren Trinker. Selbst: Rachitische Deformierung des
Unterkiefers, infolgedessen kein regelrechtes Zerkauen der Speisen möglich und daher
magenleidend. Seine körperliche Verfassung ist derart, daß Herr San.-Rat Dr. Blümcke eine
Invalidisierung für notwendig hält.

Sch., Josef, geb. 26.11.10 zu L., Pfleger,
Ankunft: 2.6.38. Sch. ist nachweislich nierenkrank und dadurch nach ärztlicher Ansicht nur für
leichte Arbeit verwendbar. Er soll bei Eignung in den Pflegedienst vermittelt werden.

Sp., Walter, geb. am 25.7.86 zu B., Arbeiter,
Ankunft: 7.5.38. Sp. war in den letzten Jahren dauernd in fester Arbeit und zwar bei dem Städt.
Reinigungsamt, Stralsund und in der Herberge zur Heimat, Stralsund. Sp. sollte als Nachfolger
R.'s den Küchendienst hier im Hause übernehmen.

L., Kurt, geb. am 19.2.88 in C., lwd. Arbeiter.
Ankunft: 30.3.38. L. hat Asthma und chron. Bronchialkatarrh, dazu ist er magenleidend. Er hat
vom 11.4. - 29.4.38 Krankenhausbehandlung in „Nebo“ notwendig gehabt.

S., Walter, geb. am 2.5.83 zu W., Kellner.
Ankunft: 18.5.38. S. ist in den letzten Jahren in keiner festen Arbeit gewesen. Er hat sich wegen
chron. Alkoholismus in den verschiedensten Anstalten aufgehalten. Bei ihm handelt es sich um
einen Psychopathen, der es infolge seiner Trunksucht nie zu dauernder Arbeit und zur
Selbsthaftigkeit gebracht hat.

F., Heinrich, geb. am 14.4.87 zu W., Schneider.
Ankunft: 5.5.38. F. ist Alkoholiker und dadurch außerstande, sich im freien Wettbewerb
dauernd zu halten. Trotz seiner guten Leistungen in seinem Fach muß er immer wieder in eine
Kolonie zurückkehren. Im Augenblick wird er bei uns als Hausschneider beschäftigt.

L., Wilhelm, geb. am 9.2.83 zu U., Schmied.

Ankunft: 2.6.38. Bei L. ist erwiesen, daß er seit langen Jahren wandert und nie länger gearbeitet hat. Die Polizei wurde sofort auf L. aufmerksam gemacht.

W., Kurt, geb. am 20.7.96 zu H., Elektro-Techn.

Ankunft: 11.6.38. W. kam aus fester Arbeit und bat um Aufnahme, da er hoffte, in Kürze in Herford Arbeit zu bekommen.

L., Berhard, geb. am 3.8.84 in B., Arbeiter.

Ankunft: 10.6.38. L. kam von einer Arbeitsstelle der Reichsautobahn, wo er entlassen werden mußte, weil seine Arbeitspapiere nicht in Ordnung waren. Er hatte vorher eine Zeit im Arbeitshaus Brauweiler zugebracht. Er hoffte von hier aus wieder Arbeit zu bekommen, wenn seine Papiere in Ordnung gebracht waren.⁴⁸

Mehr Verhaftungen als gefordert

Die vorliegenden Zahlen einzelner Kriminalpolizeistellenbezirke zeigen, daß die unteren Kriminalpolizeistellen oft weit mehr als die von Heydrich in seinem Schnellbrief vom 1. Juni 1938 geforderte Mindestzahl von zweihundert „Asozialen“ verhafteten.

[S. 59] So ordnete die Kriminalpolizeistelle Frankfurt an, die Aktion sei nicht auf die in Heydrichs Erlaß genannten Personengruppen zu beschränken, man solle vielmehr alle „arbeitslosen männlichen Asozialen“ erfassen.⁴⁹

Allein im Kriminalpolizeistellenbezirk Hamburg, der die Kriminalpolizeistellen Hamburg, Kiel und Flensburg umfaßte, verhaftete man, wie im September 1938 auf einer Referentenbesprechung der Hamburger Sozialbehörde bekanntgegeben wurde, 700 Personen, davon etwa 300 im Gebiet der Hansestadt Hamburg und etwa 60 bis 80 direkt aus dem berühmten, heute noch bestehenden, Nachtasyl „Pik As“ in der Neustädter Straße.⁵⁰

⁴⁸ Hauptarchiv der von Bodelschwingschen Anstalten, Bestand 2 Nr.12-45.

⁴⁹ Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Frankfurt, 4.6.1938, StA Marburg, Bestand 180 Hofgeismar, Nr.3652.

⁵⁰ StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 23.20, vgl. dazu Wolfgang Ayaß, Vom „Pik As“ ins „Kola-Fu“. Die Verfolgung der Bettler und Obdachlosen durch die Hamburger Sozialverwaltung, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.), Verachtet, verfolgt, vernichtet, Hamburg 1986, S. 153-171; eine leicht gekürzte Fassung dieses Artikels unter dem Titel: Beggars and Vagrants in Hitler's Reich, in: Richard J. Evans (Ed.), The German Underworld, London 1988.

Allein im Gebiet des zum Kriminalpolizeileitstellenbezirk Frankfurt gehörenden Kriminalpolizeibezirks Kassel verhaftete man 180 Männer.⁵¹ Die aus diesem Gebiet vorliegende Verhaftetenliste weist von den 180 Verhafteten 152 als „Asoziale“ aus; bei 28 der Verhafteten handelte es sich um Juden. Der jüngste der im Kasseler Kriminalpolizeibezirk verhafteten „Asozialen“ war gerade achtzehn Jahre alt, der älteste 67 Jahre. Das Durchschnittsalter lag bei 38 Jahren; die Hälfte war älter als 36 Jahre.

In den Formularen zur „Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft“ gab die Kasseler Kriminalpolizei beispielsweise über den 27jährigen Arbeiter Karl F. an: „F. ist ein arbeitscheuer Mensch. Er zieht planlos im Lande umher und lebt vom Betteln. Einer geregelten Arbeit ist er bisher noch nie nachgegangen. Die Allgemeinheit muß vor ihm geschützt werden.“

Fast gleichlautend die Begründung beim dem 45jährigen Kaufmann Andreas D.: „D. ist ein arbeitscheuer Mensch, der einer geregelten Arbeit nie nachgegangen ist. Er lebt vom Betteln, lebt planlos im Lande umher und überläßt die Sorge für seine Unterhaltung der Allgemeinheit.“

Von den 152 im Kasseler Bezirk Verhafteten hatten mindestens sechs in den zurückliegenden Jahren Bekanntschaft mit der Landesarbeitsanstalt und Landesfürsorgeheim Breitenau bei Kassel machen müssen, das sowohl zur fürsorgerechtlichen wie auch zur strafrechtlichen Arbeitshausunterbringung diente. So beispielsweise der bei seiner Verhaftung 41jährige Maurer Eugen D., der dort bis Mai 1936 eine einjährige „korrektionelle Nachhaft“ verbüßte, zu der er von einem Amtsgericht gemäß § 42 d StGB im Anschluß an seine fünfte Bestrafung wegen Bettel- bzw. Landstreicherei verurteilt worden war.⁵²

Ein weiterer Bettler, der 39jährige Wilhelm Q., saß dort von November 1935 bis Ende Oktober 1937. Er hatte eine Vorstrafenliste von neun Betteleidelikten vorzuweisen und war zuvor bereits einmal in einem Arbeitshaus gefangengehalten worden. Wilhelm Q. war ein kranker Mann und haftunfähig; er wurde wegen chronischem Magenkatarrh vorzeitig aus dem Arbeitshaus Breitenau entlassen und ins Stadtkrankenhaus Kassel überwiesen.⁵³ Sieben Monate später wurde er von der Kriminalpolizei ins KZ verschleppt.

Auch der 1938 54jährige gelernte Maurer Christian M. saß ab Dezember 1932 bereits einmal für sechs Monate im Arbeitshaus Breitenau. Danach zog er wieder [S. 60] wohnungs- und mittellos durchs Land. Immer wieder ergriff ihn die Polizei; er war 1938 bereits 28mal wegen

⁵¹ StA Marburg, Bestand 165, Nr.3982, Bd.16, S. 547 f.

⁵² Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2 [Breitenau], Nr.7943.

⁵³ Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2 [Breitenau], Nr.9015.

Bettelei oder Landstreicherei vorbestraft. Nach seiner Verhaftung im Rahmen der Juniaktion blieb er nicht lange gefangen. Die Gründe sind dafür nicht bekannt. Jedenfalls wurde er bereits im Herbst 1938 erneut angeklagt, vom Amtsgericht Hanau wegen Bettelei verurteilt und im Anschluß an eine Haftstrafe nun zum zweiten Mal zur nunmehr unbefristeten „korrekzionellen Nachhaft“ ins Arbeitshaus Breitenau gebracht. In seiner Anstaltsakte ist vermerkt, daß er bereits vor der Einlieferung nach Breitenau wegen „chronischem Alkoholismus“ zwangssterilisiert worden war. Christian M. blieb bis zur Befreiung durch amerikanische Truppen in Breitenau gefangen und war einer der wenigen Breitenauer Arbeitshausgefangenen, die dort die gesamte Kriegszeit überlebten.⁵⁴

Die Gesamtzahl der Verhafteten im Reich wurde vom Amtschef der Dienststelle „Vierjahresplan“ im persönlichen Stab des Reichsführers-SS, SS-Oberführer Ulrich Greifelt, in einem Vortrag vor SS-Führern über den Aufgabenkreis seiner Dienststelle mit „weit über 10.000“ angegeben, eine angesichts der vorliegenden Teilzahlen durchaus glaubwürdige Größenordnung.⁵⁵

Die Verhafteten wurden nach Buchenwald, Sachsenhausen und Dachau gebracht. Obwohl Heydrichs Erlaß ausdrücklich bestimmte, sämtliche Verhafteten nach Buchenwald zu bringen, hielt man sich offensichtlich an die in den Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes vom 4. April 1938 vorgenommene Zuordnung der einzelnen Kriminalpolizeileitstellen zu bestimmten Lagern. Die im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg Verhafteten sind jedenfalls über das Polizeigefängnis Fuhlsbüttel nach Sachsenhausen transportiert worden.⁵⁶

Allein in Buchenwald stieg die Zahl der „Arbeitsscheuen“ vom Beginn der Kriminalpolizei-razzia bis Anfang August um 2654 Personen. Im August 1938 befanden sich über 4600 „Arbeitsscheue“ in Buchenwald, danach fiel die Ziffer durch Todesfälle, Verlegungen in andere KZ und durch Entlassungen langsam, aber kontinuierlich.⁵⁷

Mithäftlinge berichten, daß die Haftbedingungen der „Arbeitsscheuen“ noch schlechter waren als die der anderen Häftlinge. Moritz Zahnwetzler, ein gefangener „Politischer“, schreibt in

⁵⁴ Archiv des LWV-Hessen, Bestand 2 [Breitenau], Nr.8829.

⁵⁵ Nürnberger Dok. NO-5591, S.10; Greifelt bezog sich allerdings sowohl auf die Gestapoaktion wie auf die Aktion der Kriminalpolizei; Kühnrich nennt die Zahl von 11.000 Verhafteten bei der Aktion „Arbeitsscheue Reich“, vgl. Heinz Kühnrich, Der KZ-Staat. Die faschistischen Konzentrationslager 1933- 1945, Berlin , 2. Aufl., 1980, S. 57.

⁵⁶ StA Hamburg, Sozialbehörde I, VG 23.20, Niederschrift über die Referentenbesprechung vom 13.9.1938, S. 13.

⁵⁷ BA, NS 4 Bu/137.

seinem Erlebnisbericht über Buchenwald, daß die Sterblichkeit im Lager nach der Einlieferung der „Arbeitsscheuen“ rapid zugenommen habe und die „Arbeitsscheuen“ aufgrund der schlechten Unterbringung und mangelnden Bekleidung massenweise gestorben seien.⁵⁸

Paul Kowollik, ein weiterer Mithäftling, berichtet, die – wie er schreibt – „Reichsarbeits-scheuen“ hätten im Lager eine „traurige Rolle“ gehabt und insbesondere unter den Schikanen der „Grünen“, also der Kategorie Berufsverbrecher, zu leiden gehabt. Kowollik schreibt weiter: „Auch die Roten dünkten sich als etwas Besseres, und erst im Laufe von einigen Wochen erkannten sie, daß die Bezeichnung 'Reichsarbeits-scheue' nur ein auferlegter Nazischwindel war“.⁵⁹

[S. 61]

Alle entlassen?

Die 1986 von der Bundesregierung in ihrem „Bericht über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht“ aufgestellte Behauptung, im Zuge einer Amnestie anlässlich Hitlers 50. Geburtstag am 20. April 1939 seien die Häftlinge sowohl der Gestapoaktion wie auch der Juniaktion der Kriminalpolizei „überwiegend“ freigegeben, ist völlig aus der Luft gegriffen.⁶⁰

Anlässlich dieser Amnestie entließ das Reichskriminalpolizeiamt tatsächlich nach eigenen Angaben 1432 Vorbeugungshäftlinge, darunter auch Verhaftete der Juniaktion.⁶¹

Ein Erlaß des Reichskriminalpolizeiamts legte fest, wer für diese Amnestie überhaupt in Frage kam:

„1. Vorbeugungshäftlinge, die unbestraft oder nur geringfügig vorbestraft sind und deren Strafen längere Zeit zurückliegen,

⁵⁸ Moritz Zahnwetter, KZ-Buchenwald. Erlebnisbericht, Kassel 1949, S.18 f.

⁵⁹ Paul Kowollik, Das war Konzentrationslager Buchenwald. Ein Triumph der Grausamkeit, Waldkirch i.Br. 3. Aufl., o.J.(1946), S. 13.

⁶⁰ Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/6287, S.41; zum Nachweis der dort vorgenommenen Zitatfälschungen vgl. Wolfgang Ayaß, Gutachten zur Verfolgung und Entschädigung der Wohnungslosen, in: Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd.5, S. 161.

⁶¹ Vgl. Jahrbuch Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) des Reichssicherheitshauptamtes 1939/ 1940, o.O.,o.J.(1941), S. 5.

2. Vorbeugungshäftlinge, die mehrfach vorbestraft sind, sofern die Straftaten vor 1933 begangen wurden, die Strafverbüßung 1934 beendet war und die am Tage der Festnahme in Arbeit standen“.⁶²

Allein diese Einschränkungen sorgten dafür, daß bei dieser Amnestie von den Verhafteten der Juniaktion nur wenige freikommen konnten. Im Konzentrationslager Buchenwald ging im Zusammenhang mit dieser Amnestie die Stärke der Häftlingskategorie „Arbeitsscheu Reich“ von 3852 am 1. April 1939 um 728 Häftlinge auf 3124 am 1. Mai 1939 zurück.⁶³

Auch hier erweisen sich die Angaben Eugen Kogons, die – wie er schreibt – 2300 amnestierten Häftlinge in Buchenwald seien „vorwiegend sogenannte Asoziale“ gewesen, als nicht stichhaltig.⁶⁴

Neben den oben zitierten Quellen der Verwaltungsakten des KL-Buchenwald liefern auch die – mit der nötigen Vorsicht zu verwendenden – vom Reichssicherheitshauptamt selbst veröffentlichten Zahlen dafür Belege. Nach den Angaben des Reichskriminalpolizeiamtes im Jahrbuch Amt V des Reichssicherheitshauptamtes für die Jahre 1939/1940 befanden sich am 31. Dezember 1938 insgesamt 12.921 Häftlinge, davon 8892 „Asoziale“, in Vorbeugungshaft. Ein Jahr später, am 31. Dezember 1939, waren von 12.221 Vorbeugungshäftlingen noch 8212 in der „Asozialen“-Kategorie. Ende 1940 sollten sich nach diesen Angaben noch 6824 Personen, unter ihnen 918 Frauen, als „Asoziale“ in Vorbeugungshaft befunden haben.⁶⁵

Bleibt zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Amnestie zu Hitlers Geburtstag auch Verhaftete der Gestapoaktion gegen „Arbeitsscheue“ von April 1938 freigelassen wurden.

Für die Entlassung von Schutzhäftlingen im Zuge dieser Amnestie bestimmte der Chef der Sicherheitspolizei in einem Telegramm an die Staatspolizeistellen, daß „Arbeitsscheue“ dabei nur von Fall zu Fall freigelassen werden könnten; eine Freilassung käme ohnehin nur in Frage,

⁶² Reichskriminalpolizeiamt, Tgb. Nr. 60⁰¹ 414.39, 6.4.1939, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 128.

⁶³ BA, NS 4 Bu/137; daß die Amnestie tatsächlich innerhalb des Monats April 1939 abgewickelt wurde, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Amnestie erst am 6.4.39 angekündigt wurde und bereits am 18.4.39 die Listen der amnestierten Häftlinge verschickt wurden: Reichskriminalpolizeiamt, Tbg.Nr. 60⁰¹/414.39, 6.4.1939, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S.128; Reichskriminalpolizeiamt, Tgb. Nr.60⁰¹/414.39, 18.4.1939, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S.129; vgl. auch Jahrbuch Amt V, a.a.O., S. 5.

⁶⁴ Vgl. Eugen Kogon, Der SS-Staat, München 1979, S. 304; vgl. auch Buchenwald. Ein Konzentrationslager, Frankfurt 1984, S. 25.

⁶⁵ Jahrbuch Amt V, a.a.O., S. 5 und S. 45.

„falls es sich nicht um erheblich kriminell vorbestrafte, ausgesprochene Landstreicher handelt“.⁶⁶

[S. 62] Das Telegramm beweist erstens, daß zu diesem Zeitpunkt noch Schutzhäftlinge aus der „Arbeitsscheuen“-Aktion in für die Gestapo nennenswertem Umfang gefangengehalten wurden, und zeigt zweitens, daß diese nicht – wie der schon zitierte „Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht“ 1986 ohne jeden Beweis unterstellt – fast alle anlässlich dieser Amnestie freigelassen wurden.⁶⁷ Nach Kriegsbeginn fanden dann Entlassungen aus der Schutzhaft im allgemeinen sowieso nicht mehr statt. Ein Erlaß vom 21. Oktober 1939 bestimmte ausdrücklich, „betont asoziale Elemente“ dürften auf keinen Fall aus der Schutzhaft entlassen werden.⁶⁸

Spätestens im Juni 1940 stand nach zweijähriger Haft für die Verhafteten der Juniaktion der erste reguläre Haftprüfungstermin an. Ein deswegen am 18. Juni 1940 vom Reichssicherheitshauptamt an die Kriminalpolizeistellen verschickter vertraulicher Schnellbrief legte fest, daß angesichts des Krieges „ein besonders strenger Maßstab“ anzulegen sei. Juden und Zigeuner dürften überhaupt nicht entlassen werden; außerdem „Asoziale, deren kriminelles Vorleben über den Rahmen der kleinen Kriminalität hinausgeht“ und „Asoziale, die wiederholt wegen Bettelns oder Landstreicherei vorbestraft sind, insbesondere wenn sie ohne festen Wohnsitz waren“.⁶⁹ Die Hauptzielgruppen der Juniaktion waren also von der Freilassung ausgenommen, so daß bei diesem Haftprüfungstermin allenfalls eine – wenn auch späte – Korrektur von offensichtlich nicht seltenen Fehlgriffen der Kriminalpolizeistellen bei der nunmehr schon zwei Jahre zurückliegenden Verhaftungsaktion vorgenommen werden konnte.⁷⁰

Verhalten der Fürsorge

Die Wandererfürsorge machte von der neuen Möglichkeit, „asoziale Wanderer“ loszuwerden schnell Gebrauch. Ab der Julinummer 1938 des Verbandsorgans *Der Wanderer* forderte man in

⁶⁶ Chef der Sicherheitspolizei, S - PP II D 3000/39, 14.4.39, BA, R 58/1027, S. 83.

⁶⁷ Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung, a.a.O., S. 41.

⁶⁸ RdErl. des ChdSPu.d.SD vom 21.10.39, IV (II D), Nr. 8303/39, ZStDLJV, Ord. Nr.203, Bild 397 f.

⁶⁹ Reichssicherheitshauptamt, V-B 2- Nr.1277/40, 18.6.1940, Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 190.

⁷⁰ Über derartige Fehlgriffe beschwerte sich das RKPA bereits am 23.6.38, vgl. Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 85.

der dort abgedruckten „Fahndungskartei für Asoziale“ häufig direkt zur Verhängung von Vorbeugungshaft auf.

Bereits vier Wochen nach der Großaktion der Kriminalpolizei war der „Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg“, ein regionaler Wandererfürsorgeverband, direkt in die Asozialenverfolgung der Kriminalpolizei einbezogen.

Karl Mailänder, Chef des Landesfürsorgeverbandes in Württemberg und gleichzeitig Vorsitzender dieses Wandererfürsorgeverbandes, regte bei der Abteilung für die Bekämpfung des Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums im Polizeipräsidium Stuttgart an, daß die Entziehung und Versagung von Wanderbüchern sei-[S. 63]tens der Wandererfürsorge bei „arbeits- und lagerfähigen, asozialen Wanderern“ künftig dieser Stelle „zum Zweck der Festnahme“ telefonisch mitgeteilt werde.⁷¹

Wohlgemerkt, die Initiative für eine derartige Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Wandererfürsorge ging von Karl Mailänder, dem Fürsorgefunktionär, aus, nicht von der Kriminalpolizei. Mailänder bezog die ihm unterstehenden Einrichtungen der Wandererfürsorge in die Jagd nach „Asozialen“ ein. In den wöchentlich an diese Einrichtungen versandten Rundschreiben „Versagung und Entziehung von Wanderbüchern“ wurden die Leiter der Wandererarbeitsstätten angewiesen bei „asozialen Wanderern“, denen das Wanderbuch entzogen wurde, „künftig auch festzustellen, ob die Betroffenen arbeits- und lagerfähig sind.“ Man werde dann unter Umständen deren Festnahme veranlassen.⁷²

Einige Wochen später wurde in einem dieser Rundschreiben der Zweck des verschärften Vorgehens erläutert. Nachdem die vollarbeitsfähigen Wanderer längst in Arbeit gebracht worden seien, sei nun darauf zu achten, daß auch die „halben Kräfte nutzbringender Arbeit zugeführt werden“. Wer sich weigere zugewiesene Arbeit zu übernehmen oder offensichtlich arbeitsscheu sei, müsse umgehend gemeldet werden.⁷³

Ein Artikel mit dem Titel „Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer“, der im März 1939 in dem in Fürsorgekreisen weitverbreiteten „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ erschien, berichtete ausführlich

⁷¹ StA Ludwigsburg, Bestand PL 413, Bü 178, 18.7.1938.

⁷² HStA Stuttgart, Bestand E 151 III, Bü 2518, 28.7.1938.

⁷³ HStA Stuttgart, Bestand E 151 III, Bü 2518, 1.9.1938.

über die neue Möglichkeit und gab dabei auch die ansonsten häufig verschwiegene Tatsache bekannt, daß die Vorbeugungshaft in den Konzentrationslagern vollstreckt wurde.⁷⁴

Nach Erscheinen dieses Artikels konnte in Fürsorgekreisen – stets mit Hinweis auf diesen Artikel und ohne sich durch unkontrollierte Weitergabe der vertraulichen [S. 64] Erlasse zu kompromittieren – offen über die Vorbeugungshaft für Fürsorgeempfänger beraten werden.⁷⁵

Die Meldung von „Asozialen“ an die Kriminalpolizei wurde in den folgenden Jahren für die Fürsorge zur Routineangelegenheit. So meldete beispielsweise das Kasseler Wohlfahrtsamt dem Deutschen Gemeindetag im Jahre 1940 lapidar, soweit die Voraussetzungen erfüllt seien, übergebe man „asoziale Männer und Frauen“ der Kriminalpolizei zur Unterbringung in Konzentrations- und Jugendschutzlagern.⁷⁶

Ein Höhepunkt der Asozialenverfolgung

Für das staatliche Vorgehen gegen mißliebige „Asoziale“ erreichte mit der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ in mehrerer Hinsicht einen Höhe- bzw. Wendepunkt. Nie zuvor initiierte man im Nationalsozialismus einen derart konzentrierten Angriff gegen die subproletarischen Schichten. Über zehntausend Menschen verschwanden innerhalb weniger Wochen in den Konzentrationslagern. Die große, vom Propagandaministerium initiierte Bettlerrazzia vom September 1933 hatte zwar weit mehr Menschen erfaßt – vermutlich über hunderttausend, allein in München 500 und in Hamburg 1400 –, von denen die meisten jedoch spätestens nach sechs Wochen wieder freigelassen wurden.⁷⁷

Die zwischen dieser Bettlerrazzia und der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ immer wieder durchgeführten regionalen Razzien erreichten bei weitem nicht deren Größenordnung und Effizienz.

Bis 1938 setzten die Nationalsozialisten bei der Unterdrückung von Wohnungslosen, Bettlern und Landstreichern hauptsächlich auf die althergebrachte „korrektionelle Nachhaft“ in den Arbeitshäusern, die allerdings 1934 durch den Erlaß der „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ mit der Möglichkeit zur dort vorgesehenen lebenslänglichen Internierung bei wiederholt Eingewiesenen erheblich verschärft worden war. Doch trotz dieser Verschärfung trug diese

⁷⁴ Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 20 (1939), S. 90-92.

⁷⁵ Vgl. dazu die Schreiben des Deutschen Gemeindetags, BA, R 36/1864, 26.6.1939, 12.11.1940.

⁷⁶ BA, R 36/1864, 2.12.1940.

Form noch immer die alten, schon im 19. Jahrhundert üblichen Merkmale strafrechtlicher Asozialenbekämpfung: Ergreifen der Delinquenten durch die Polizei, Verurteilung durch Amtsrichter gemäß § 361 StGB, kurze Haft von höchstens sechs Wochen und sich anschließende sehr viel längere „korrektionelle Nachhaft“ in den Arbeitshäusern. Nachdem die Polizei aufgegriffene Wohnungslose meistens nicht mehr der Justiz zur Bestrafung zuführte, sondern ab Sommer 1938 als kriminalpolizeiliche Vorbeugungshäftlinge direkt in die Konzentrationslager einwies bzw. nach einer gerichtlichen Bestrafung in Vorbeugungshaft nahm⁷⁸, verloren die alten Arbeitshäuser bezüglich der Asozialenbekämpfung ihre zentrale Rolle, ohne jedoch völlig geschlossen zu werden.

Von 1934 bis Ende 1940 (die späteren Zahlen wurden nicht veröffentlicht) verhängten die Richter laut Statistischem Jahrbuch 7956 Arbeitshausunterbringun-[S. 66]gen gemäß § 42 d der „Maßregeln der Sicherung und Besserung“, die sich über diese Jahre folgendermaßen verteilten:

1934	1.832
1935	1.409
1936	1.413
1937	1.094
1938	1.026
1939	706
1940	476

Auch schon vor der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ verschleppte man „Asoziale“ in Konzentrationslager. Vereinzelt erklärte man schon vor 1938 „Arbeitsscheue“ zu Staatsfeinden und verhängte Schutzhaft.⁷⁹

Vom Konzentrationslager Dachau ist zudem bekannt, daß dort schon seit 1934 „Korrigenden“ aus dem nach der Bettlerrazzia vom Herbst 1933 überfüllten Arbeitshaus Rebdorf überführt wurden, die allerdings – rechtlich gesehen – nicht als Schutzhäftlinge, sondern als Arbeitshausgefangene galten.⁸⁰

Das Konzentrationslager Dachau war überdies als Arbeitsanstalt im Sinne des Paragraphen 20 der Reichsfürsorgepflichtverordnung anerkannt. Die Fürsorgeverbände konnten also mißliebige

⁷⁷ Bay.HStA München, MIInn 71576; StA Hamburg, Sozialbehörde I, EF 60.40, 25.10.33.

⁷⁸ StA Marburg, Bestand 180 Marburg, Nr.4115, 25.10.38.

⁷⁹ Archiv des KZ-Museums Dachau, 10.940, 10.938, 19.621, 19.626.

⁸⁰ Bay. HStA München, MIInn 73635.

Klienten direkt nach Dachau einweisen, eine Möglichkeit von der allein die Stadt München bis 1938 immerhin 64mal Gebrauch machte.⁸¹

Auch die Stadt Augsburg wandte dieses, wie man dort schrieb, „wirksamste Erziehungs- und Kampfmittel gegen Asoziale“ bis 1936 bereits gegen 37 Männer an.⁸²

Für die von der Fürsorge und insbesondere vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge seit Jahrzehnten betriebenen Vorhaben eines Bewahrungsgesetzes und eines Wandererfürsorgegesetzes brachte die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ einen tiefen Einschnitt.⁸³

Die alten Träume der Fürsorge, über ein Bewahrungsgesetz weitgehende Verfügungsgewalt über die ihr unterstehenden Menschen zu erhalten, waren nach der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ bald erledigt. Die weit gediehenen Vorarbeiten der Fürsorgeabteilung des Reichsinnenministeriums machte sich in der Folge das Reichskriminalpolizeiamt zu nutze, das nun federführend an der Ausarbeitung eines Gemeinschaftsfremdengesetzes arbeitete. Das schließlich doch nicht mehr zustande gekommene Gesetzesvorhaben lag dort in den Händen von Paul Werner, der im Reichskriminalpolizeiamt ja auch für die Vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Vorbeugungshaft zuständig war. Auch die weit fortgeschrittenen Arbeiten am Wandererfürsorgegesetz, für das im Reichsministerium des Innern ein fertiger Gesetzesentwurf vorlag, wurden unter Hinweis auf die gewaltsame polizeiliche Lösung der Frage völlig eingestellt.⁸⁴

Warum verschiedene Razzien?

In der Literatur ist über die Tatsache, daß die Gestapo mit der Aktion vom April 1938 „eigenartigerweise“⁸⁵ in den „Kompetenzbereich der Kripo“⁸⁶ eingriff, viel gerätselt worden. [S. 67]

⁸¹ Bay. HStA München, MInn 71576, 21.1.38.

⁸² BA, Sgl. Schumacher/399.

⁸³ Vgl. Jürgen Scheffler (Hg.), Bürger und Bettler. Materialien und Dokumente zur Geschichte der Nichtseßhaftenhilfe in der Diakonie. Bd.1 - 1854 bis 1954, Bielefeld 1987; vgl. Angelika Ebbinghaus, Helene Wessel und die Verwahrung, in: dies. (Hg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien im Nationalsozialismus, Nördlingen 1987, S. 52-173.

⁸⁴ Hauptarchiv der Von Bodelschwingschen Anstalten, Bestand 2, Nr.63-55.

⁸⁵ So Döring, vgl. Hans-Joachim Döring, Die Zigeuner im Nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1964, S. 54; vgl. Martin Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945, in: Hans Buchheim u.a., Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, S. 84.

⁸⁶ So Leonhard, vgl. Götz Leonhard, Die Vorbeugende Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, Diss. Heidelberg 1952, S. 47.

Am plausibelsten erscheinen mir die Erwägungen von Patrick Wagner⁸⁷, der eine gewisse Arbeitsteilung zwischen Gestapo und Kriminalpolizei vermutet, wobei die Gestapo auf die in den Arbeitsprozeß zumindest teilweise integrierten, jedoch insbesondere bei den Arbeitsämtern auffällig gewordenen Personen zugreifen sollte, während die Kriminalpolizei hauptsächlich die völlig aus dem Arbeitsprozeß ausgeschiedenen und daher den Arbeitsämtern gar nicht bekannten Personen erfaßte. Insbesondere die Tatsache, daß in die anfangs der vierziger Jahre errichteten Arbeitserziehungslager zur befristeten Inhaftierung von „Arbeitsbummelanten“ ebenfalls von der Gestapo (und nicht der Kriminalpolizei) eingewiesen wurde, spricht für diese These.

Abwegig erscheint mir dagegen die Erklärung von Hans Buchheim und Martin Broszat, die die von ihnen behauptete Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtbarkeit der kriminalpolizeilichen Vorbeugungshaft als Grund für die Verhängung von – gerichtlich nicht überprüfbarer – Schutzhaft anführen.⁸⁸

Eine derartige Überlegung hätte – falls sie den Machthabern überhaupt als Problem erschien – sicher dazu geführt, die Asozialenbekämpfung insgesamt aus der polizeilichen Vorbeugungshaft herauszunehmen. Außerdem liegen keine Hinweise darauf vor, daß es bei der Verhängung von Vorbeugungshaft, die ja gegenüber „Berufsverbrechern“ schon seit November 1933 möglich war⁸⁹, überhaupt in nennenswertem Umfang zu verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzungen kam. Die Vorstellung, daß ein verhafteter „Arbeitsscheuer“ 1938 aus einem Konzentrationslager heraus bei einem Verwaltungsgericht die Anfechtung seiner Inhaftierung hätte betreiben können, erscheint geradezu grotesk.

Der Grunderlaß sah im übrigen als Beschwerdemöglichkeit gegen die Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft das Verwaltungsgerichtsverfahren gar nicht vor, sondern aus-

⁸⁷ Patrick Wagner, Volksgemeinschaft und Lumpenproletariat. Die Auseinandersetzung um das „Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ 1939-1944 im Kontext nationalsozialistischer Asozialenpolitik, Erweiterte und leicht veränderte Fassung einer dem Fachbereich 16 - Geschichtswissenschaft - der Johannes-Gutenberg-Universität zu Mainz vorgelegten Magisterarbeit, unveröffentlichtes Manuskript, Mainz 1987, S. 68-71.

⁸⁸ Vgl. Hans Buchheim, Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 194; vgl. Martin Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933 - 1945, in: Hans Buchheim u.a., Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, Freiburg 1965, S. 85.

⁸⁹ BA, R 22/1469, insbesondere S. 6f; vgl. Karl-Leo Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, Heidelberg 1985, S. 8.

schließlich den Instanzenweg über das Reichskriminalpolizeiamt zum Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei.⁹⁰

Nur zur Arbeitskräftebeschaffung?

Hans Buchheim schrieb schon 1959 in einem Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ habe „ihren wahren Grund nicht in besonderen Erfordernissen der Bekämpfung der Asozialität, sondern in dem damals in Deutschland herrschenden katastrophalen Mangel an Arbeitskräften“ gehabt.⁹¹ Für diese Ansicht, die in der Folge oft übernommen wurde⁹², spricht einiges, jedenfalls ist sie weit plausibler, als die nichts klärende, eingangs wiedergegebene Behauptung, die Nazis hätten die „Asozialen“ nur zur Desavouierung der „Politischen“ in die KZ verschleppt.⁹³

Der Arbeitskräftemangel hatte im Sommer 1938 derart katastrophale Ausmaße angenommen, daß die Verantwortlichen des Vierjahresplans um die Verwirklichung ihrer weitgesteckten Ziele bangen mußten.

[S. 68] Der Jahresbericht 1938 des Sicherheitshauptamtes meldet, daß „zumindest im Altreich nahezu die letzten arbeitseinsatzmäßigen Reserven erschöpft sein dürften, nachdem man im Laufe des Jahres verschiedene Aktionen gegen Arbeitsscheue, Eintänzer, Hausierer und Straßenhändler zum Zwecke eines sinnvollen Arbeitseinsatzes durchgeführt hatte“.⁹⁴

Ein Zusammenhang zwischen Asozialenaktionen und Arbeitskräftebeschaffung ist insbesondere angesichts der Tatsache, daß in den Quellen immer wieder darauf hingewiesen wird, die Verhafteten würden „vom Reichsführer-SS für Aufgaben des Vierjahresplans“ eingesetzt, nicht von der Hand zu weisen. Wenn es ausschließlich darum gegangen wäre, im Rahmen einer – wie auch immer begründeten – „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ Menschen zu verhaften,

⁹⁰ Vgl. Erlaßsammlung Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, S. 4.; vgl. Werner, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: Kriminalistik 12 (1938), S.61.

⁹¹ Hans Buchheim, Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“, a.a.O., S. 193.

⁹² Vgl. Hans-Joachim Döring, Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1964, S. 56 f.; vgl. Martin Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933 - 1945, a.a.O., S. 91; vgl. Hans Pingel, Häftlinge unter SS- Herrschaft, Hamburg 1978, S. 71.

⁹³ Kühnrich führt beide Argumentationsmuster an, vgl. Heinz Kühnrich, Der KZ-Staat, Die faschistischen Konzentrationslager 1933 bis 1945, S.57 f.

⁹⁴ Heinz Boberach (Hg.), Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS 1938 - 1945, Bd. 2, Herrsching 1984, S. 197.

hätte man sicher nicht die geschlossenen Arbeitsanstalten der Fürsorge durchkämmt und die dort bereits internierten Fürsorgeempfänger in die Konzentrationslager überführt.

Der Beginn der Asozialenaktion lag im übrigen exakt in dem Zeitraum, in dem die Planung der Ausweitung der Konzentrationslager zu Produktionsstätten der SS vorgenommen wurde. Die Gründung des in der Folge größten SS- Unternehmens, der „Deutschen Erd- und Steinwerke GmbH“ (DEST), die bald Steinbrüche, Granitwerke und Ziegeleien bei Buchenwald, Sachsenhausen und den neuerrichteten Konzentrationslagern Flossenbürg, Mauthausen und Neuengamme betrieb, fiel mit dem 29. April 1938 sogar direkt in die Tage der Gestapoaktion.⁹⁵ Die Amtsgruppe W des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes schrieb 1944 rückblickend:

„Der Reichsführer-SS als Chef der Deutschen Polizei hatte die Aufgabe, Probleme zu lösen, die das Reich als solche nicht lösen konnte, nämlich alle asozialen Elemente, die keine Daseinsberechtigung im nationalsozialistischen Staat hatten, sicherzustellen und deren Arbeitskraft dem Volksganzen nutzbar zu machen. Dies geschah in den KLs. Der Reichsführer-SS beauftragte daher SS-Obergruppenführer Pohl KL-Betriebe zu errichten.“⁹⁶

Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem bereits zitierten Vortrag des SS-Oberführers Ulrich Greifelt aus dem Jahre 1939 über den Aufgabenkreis der ihm unterstellten Dienststelle „Vierjahresplan“ im Persönlichen Stab des Reichsführers-SS zu, weil Greifelt sich dort selbst als Initiator der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ zu erkennen gibt. Greifelt berichtete über die vielfältigen Maßnahmen mit der seine Dienststelle dem Arbeitskräftemangel, den er selbst mit über einer halben Million bezifferte, begegnen wollte und kam dabei auch auf den Arbeitseinsatz von Gefangenen der Gefängnisse und der Konzentrationslager zu sprechen:

„Die Erschließung aller Arbeitskräfte lenkte zwangsläufig auch auf die in den Gefängnissen und Strafanstalten inhaftierten Strafgefangenen hin. In Zusammenarbeit mit dem Reichsjustizministerium wurden alle einsatzfähigen Strafgefangenen wichtigen Arbeitsvorhaben zugeführt, auch wurden die in den Strafanstalten vorhandenen Regiebetriebe auf wichtige Arbeiten der Vierjahresplan-Produktion umgestellt. (...)

[S. 69] Die idealste Verwirklichung des produktiven Einsatzes der Arbeitskraft inhaftierter Verbrecher und politischer Häftlinge hat der Verwaltungschef der SS bei den Konzentrationslagern

⁹⁵ Vgl. Enno Georg, Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS, Stuttgart 1963, S.42 f.

⁹⁶ Nürnberger Dokumente NO-1016, S. 3.

geschaffen. Hier entstehen oder sind bereits entstanden Produktionsstätten für hochwertige Baustoffe, an denen es für die großen Bauvorhaben des Führers mangelt.(...)

Bei der angespannten Lage am Arbeitsmarkt war es ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin, alle Personen, die sich dem Arbeitsleben der Nation nicht einpassen wollten und als Arbeitsscheue und Asoziale dahinvegetierten und Großstädte und Landstraßen unsicher machten, auf dem Zwangswege zu erfassen und zur Arbeit anzuhalten. Hier wurde *auf Anregung der Dienststelle 'Vierjahresplan'* (Hervorhebung W.A.) seitens der Geheimen Staatspolizei mit aller Energie durchgegriffen. Gleichzeitig wurden Landstreicher, Bettler, Zigeuner und Zuhälter von der Kriminalpolizei aufgegriffen und schließlich die böswilligen Unterhaltsverweigerer erfaßt. Weit über 10.000 derartiger asozialer Kräfte machen laufend eine Erziehungskur zur Arbeit in den hierzu hervorragend geeigneten Konzentrationslagern durch.⁹⁷

Immer wieder betonen die Erlasse und Ausführungsbestimmungen, die im Zusammenhang mit der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ überliefert sind, daß nur Arbeitsfähige verhaftet werden sollten. So scheint alles dafür zu sprechen, daß es in erster Linie tatsächlich um Arbeitskräftebeschaffung ging. Lediglich ein – gewichtiger – Tatbestand trübt das Bild: Die wenigen näheren Angaben über Verhaftete, die bislang zur Verfügung stehen, zeichnen von diesen nämlich, wie oben anhand der Angaben aus Bethel und Breitenau gezeigt, hauptsächlich ein Bild von erwerbsbeschränkten, oft kranken Menschen, also eher von Menschen, die nicht arbeiten konnten als von Menschen, die nicht arbeiten wollten und deren Arbeitskraft nur sehr beschränkt im erwünschten Sinne eingesetzt werden konnte. Die hohe Sterbeziffer der „Asozialen“- Kategorie in Buchenwald spricht hier für sich und gibt einen Hinweis darauf, daß die „Vernichtung durch Arbeit“, wenn auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht programmatisch formuliert, mit einkalkuliert war.⁹⁸

Der Druck auf Fürsorgeempfänger, auch die schlechtbezahlteste Arbeit anzunehmen, war parallel zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit in den Jahren vor 1938 immer größer geworden. die Fürsorge ihrerseits verstärkte die Internierung von angeblich Arbeitsscheuen vor Jahr zu Jahr.

Zu meinen, man könne aus dem 1938 noch übriggebliebenen Rest der Fürsorgeempfänger, der Obdachlosen und Wanderern, noch viele brauchbare Arbeitskräfte zwangsrekrutieren dürfte eine Illusion der zentralen Planer gewesen sein. Allerdings kann man aus dem dürftigen

⁹⁷ Nürnberger Dokumente, NO 5591, S. 10f.

⁹⁸ BA, NS 4 Bu/17.

vorliegenden Zahlenmaterial den Schluß ziehen, daß Gestapo und Kriminalpolizei sich aus dem in Frage kommenden Personenkreis die ihrer Meinung nach Arbeitsfähigsten herausuchten. Ein gewisses Indiz hierfür liefert das Durchschnittsalter der Verhafteten. Die im Kriminalpolizeistellenbezirk Kassel im Juni 1938 verhafteten 152 „Asozialen“ waren durchschnittlich 38 Jahre alt.⁹⁹ Dagegen waren die 116 im Jahre 1938 aus derselben Region in das Arbeitshaus Breitenau zur „korrekzionellen Nachhaft“ eingelieferten Bettler und Landstreicher im Durchschnitt 48 Jahre alt, also immerhin zehn Jahre älter.¹⁰⁰

Auch die Ende Januar 1938 von den Wandererfürsorgeverbänden durchgeführte „Stichtagzählung der Wanderer“, bei der alle Wohnungslose in Wanderarbeits-[S. 70]stätten, Arbeiterkolonien, Asylen, aber auch in Krankenhäusern, Gefängnissen und Arbeitshäusern statistisch erfaßt werden sollten, ergab bei 22.946 gezählten Personen ein mit 45 Jahren weit höheres durchschnittliches Alter als bei den Verhafteten der Juniaktion der Kriminalpolizei.¹⁰¹

Wichtiger als die Arbeitsleistung der gefangenen „Arbeitscheuen“ dürfte der abschreckende Effekt auf die Gesamtbevölkerung gewesen sein. Im Juli 1938, also unmittelbar nach der Juniaktion der Kriminalpolizei, trat die allgemeine Dienstpflicht in Kraft; die Verhaftung der „Asozialen“ war in diesem Zusammenhang tatsächlich – wie Greifelt schrieb – „ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“.

In einem für die Bediensteten der Arbeitsämter herausgegebenen Handbuch über „Die Praxis des Arbeitsamtes“ konnten sich diese schon 1939 über die disziplinierende Wirkung die Verhaftungsaktionen gegen „Asoziale und Arbeitscheue“ informieren:

„In der großen Gemeinschaft eines Millionenvolkes finden sich immer vereinzelte Elemente, die sich von dem Aufbau am Werk der Gemeinschaft ausschließen, deren Heranführung also nicht ohne einen verschärften Druck oder ohne Zwangsmaßnahmen möglich ist. Solche asozialen und arbeitsscheuen Personen, die infolge von minderwertigen moralischen Anlagen, von Trunksucht oder anderen Lastern ihr Leben als Parasiten der Gemeinschaft zu fristen trachten, können im nationalsozialistischen Staat nicht geduldet werden. Ihnen muß beigebracht werden, daß auch sie ihre vollen oder beschränkten Kräfte dem Aufbauwerk zur Verfügung zu stellen haben. Es sind daher geeignete Maßnahmen ergriffen worden, um diesen Personenkreis für den Arbeitseinsatz zu erfassen. Neben der Einzelvorladung und der Einflußnahme der AÄ auf jede

⁹⁹ StA Marburg, Bestand 165, Nr.3982, Bd. 16, S. 547f.

¹⁰⁰ Gedenkstätte Breitenau, Aufnahmebuch 1895-1945.

¹⁰¹ Wandererstichtagzählung 1938, in: Der Wanderer 55 (1938), S. 105.

einzelne dieser Arbeitskräfte hat sich als besonders wirksam erwiesen, daß eine Reihe besonders asozialer Menschen zwangsweiser Arbeit oder zeitweiliger Inhaftierung zugeführt worden ist. Diese in zahlenmäßig beschränktem Umfang durchgeführte Aktion hat zur Folge gehabt, daß die Arbeitsbereitschaft sich bei dem überwiegenden Rest dieses Personenkreises alsbald eingestellt hat.“¹⁰²

Man vernichtete einige tausend „Arbeitsscheue“, um die Übriggebliebenen besser disziplinieren zu können. 1938, in der Phase der direkten Kriegsvorbereitungen, durfte niemand, auch keine „halben Kräfte“, mehr abseits stehen. Die Dienstverpflichtung und Zwangsarbeit von Millionen ließ sich unter den Bedingungen eines harten Zugriffs auf alle „Arbeitsscheuen“ und „Drückeberger“ sicher besser durchsetzen. Ohne die Mitarbeit des Apparates der Fürsorgeämter bzw. der Arbeitsverwaltungen wären Gestapo bzw. Kriminalpolizei bei den Verhaftungswellen des April und Juni 1938 ohne die notwendigen Detailkenntnisse über den zu verhaftenden Personenkreis dagestanden, Erst die enge Verzahnung der Polizeiaktivitäten, insbesondere mit dem Fürsorgeapparat, machten die Razzien gegen „Asoziale“ in diesem Umfang überhaupt möglich.

Ganz entgegen ihren Nachkriegsbeteuerungen war die öffentliche und private Fürsorge auch außerhalb der Euthanasiemorde auf vielen Ebenen in den Vernichtungsprozeß einbezogen. Die Bereitschaft verschiedenster Fürsorgestellen, auch nach den großen Verhaftungswellen angeblich arbeitsscheue Fürsorgeempfänger unaufgefordert der Kriminalpolizei auszuliefern, spricht für sich.

¹⁰²

W. Sommer (Hg.), Die Praxis des Arbeitsamtes. Eine Gemeinschaftsarbeit von Angehörigen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin/Wien 1939, S. 105.